



Strafprozessvollmacht

In dem Ermittlungs-/ Ordnungswidrigkeiten- / Bußgeld-/ Strafvollzugs-/ Strafverfahren

gegen

wegen

wird Herrn Rechtsanwalt Ismail Cengiz, Altenwall 17/18, 28195 Bremen,

uneingeschränkt Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung gegenüber jedermann, insbesondere auch in meiner Abwesenheit allen Gerichten und Behörden in allen Instanzen, erteilt.

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich ermächtigt:

1. die Zustimmung gemäß § 153 StPO und 153 a StPO zu erteilen sowie Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen,
2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken sowie auf solche zu verzichten, Zustellungen und sonstige Mitteilungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen,
3. sich durch einen anderen vertreten zu lassen,
4. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten sowie notwendigen Auslagen und ohne die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen,
5. Entschädigungsanträge nach dem Strafrechtsentschädigungsantrag (StrEG) zu stellen,
6. Nebenklage zu erheben,
7. zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und der Zustellung der dazu erforderlichen Anträge,
8. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten,
9. als Empfangsbevollmächtigter in sämtlichen Strafprozessverfahren aufzutreten, insbesondere Ladungen und Empfangsbestätigungen auch für den Mandanten entgegenzunehmen,
10. Handakten und Urkunden, soweit diese nicht binnen sechs Monaten nach Erledigung des Auftrags oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind, zu vernichten,
11. Der Vollmachtgeber wurde über die Korrespondenz per Email und die Internetdatenübertragung im Hinblick auf den Datenschutz aufgeklärt und akzeptiert die diesbezügliche Einverständniserklärung, die Gegenstand der Vollmacht wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Kostenerstattungsansprüche, auch gegenüber der Staatskasse, werden an den Bevollmächtigten abgetreten, der die Abtretung annimmt. Der Bevollmächtigte darf diese (auch im eigenen Namen) im Festsetzungs-/Betragsverfahren (insb. nach § 464b StPO) geltend machen und an sich anweisen lassen (Geldempfangsberechtigung).

Ort, Datum

Unterschrift